

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG****Hochwasserschutzmaßnahme am Dürren Bach (Gew. III. Ordnung) im Bereich der Stadt Kulmbach (OT Petzmannsberg)**

Die Stadt Kulmbach beabsichtigt, den Hochwasserschutz im Stadtteil Petzmannsberg am Dürren Bach (Gewässer III. Ordnung) wesentlich zu verbessern. Es ist geplant, das Gewässer von der Quelle bis zur Mündung in den Weißen Main auf einer Länge von ca. einem Kilometer auf ein HQ100 + 15 % Klimazuschlag auszubauen. Teilweise erfolgt auch eine Umgestaltung des offenen Bestandsgewässerlaufes in eine mäandrierende Form (ökologische Aufwertung). Die wesentlichen Maßnahmen sind hierbei in Fließrichtung des Gewässers:

- Teichanlage Fl.-Nr. 488/50, Gemarkung Metzdorf: Stabilisierung von Böschungen und Dämmen, Abtrennen zur Bebauung durch Längsdamm; Erneuerung Grundablass; Umgestaltung und Renaturierung der Uferbereiche
- Stationierung 0+932 (Teichablass) bis 0+540 (ca. auf Höhe des Anwesens An den Weinbergen 14): Renaturierung, naturnahe Umgestaltung durch Mäandrierung
- Stationierung 0+540 (ca. auf Höhe des Anwesens An den Weinbergen 14) bis 0+380 (Beginn Bachverrohrung): Renaturierung durch Entfernung der vorhandenen Sohl- und Gewässereinbauten, in einem Teilbereich neues Stützbauwerk zum Schutz vor Hangerosion, Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit einer Länge von ca. 200 m, Neugestaltung und Vergrößerung des Einlaufbauwerkes für die Bachverrohrung
- Vergrößerung der bestehenden Bachverrohrung Rebenstraße/An den Weinbergen/Burghaiger Straße
- Errichtung von zwei Abschlagsbauwerken und eines Hochwasserpumpwerkes vor Einleitung in die Flutmulde

Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf.

Die Stadt Kulmbach hat mit Schreiben vom 24.03.2023 eine wasserrechtliche Planfeststellung beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Der Dürre Bach ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Umfeld zum Teil stark verändert und im Laufe der Zeit korrigiert, abschnittsweise verrohrt und durch Anlieger im Ortsbereich teilverbaut worden. Ein natürlicher Zustand ist insoweit nur noch abschnittsweise gegeben. Die hydrologischen Hauptwerte des Gewässers ändern sich durch die Maßnahme nicht. Die Wasserbeschaffenheit und der hydromorphologische Zustand werden durch die geplanten Maßnahmen nicht nachteilig verändert. Nach Durchführung der Maßnahmen ist eine wesentliche ökologische Aufwertung des Gewässers

erfolgt. Die Überschwemmungsbereiche werden aus dem bebauten Bereich in neue Retentionsräume verlagert.

Die betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzkriterien werden, soweit nicht vermeidbar, im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmen kompensiert. Die Auswirkungen der bautechnischen Umsetzung werden gemäß Grünordnungsplan als gering bewertet. Im Übrigen ist eine Reversibilität der Auswirkungen nach Abschluss der Baumaßnahme gegeben.

Beeinträchtigungen der Flächennutzung sowie durch Lärm beschränken sich auf die Bauzeit.

Die Auswirkungen sind im Hinblick auf ihren räumlichen Wirkungsbereich und ihre Intensität nicht so stark ausgeprägt, als dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 10.04.2023  
Landratsamt Kulmbach

Hempfling  
Regierungsdirektor